



# Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3

E-Mail: [moelbling@ktn.gde.at](mailto:moelbling@ktn.gde.at) Homepage: [www.moelbling.gv.at](http://www.moelbling.gv.at)

Az.: 131-9-Z/21/2020 (001)

Betr.: Verständigung Lokalaugenschein

Bezug: Errichtung einer Lagerhalle und eines Carport

Mölbling, 17.11.2020

Auskünfte: BGM Krassnig

## KUNDMACHUNG

**Der Bauwerber, Herr Herbert Zitzenbacher,** wohnhaft in 9330 Mölbling, Mölbling-Ost 4, hat mit Eingabe vom 30. Juli 2020, unter Vorlage von Plänen und der Baubeschreibung, verfasst vom Architekt Dipl.-Ing. Günther Telsnig, 9330 Althofen, Kreuzstraße 37, um Erteilung der Baubewilligung betreffend die

### **Errichtung einer LKW-Werkstatt und Zubau**

auf den Grundstücken Nr. 24/11 und 24/14, KG 74013 Rabing, angesucht. Gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung LGBl. Nr. 62/1996, idgF, wird unter Bezugnahme auf § 23 ein Lokalaugenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

**Freitag, 11. Dezember 2020, mit dem Beginn um 10:00 Uhr**

#### **mit Zusammenkunft der Parteien an Ort und Stelle anberaumt.**

Die Beteiligten werden ersucht, zur Verhandlung zu erscheinen. Die Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahmen berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten. In die Einreichunterlagen kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Mölbling oder während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

#### **Hinweis Bauwerber:**

**Neubauten, Um- und Zubauten sind in der Natur lagemäßig auszupflocken!**

#### **Rechtsbelehrung:**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 17.11.2020

Abgenommen am: 11.12.2020